

41. Jahrgang Nr. 12 vom 22.03.2013

Wichtige Weichenstellung für City Outlet Bad Münstereifel

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 19. März 2013 die Weichen für die Eröffnung des City Outlet Bad Münstereifel im Spätsommer/Frühherbst 2013 gestellt.

Mit großer Mehrheit wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass rund 1.000 neue Parkplätze zeitnahe entstehen können. Das ist für die Eröffnung des City Outlet Bad Münstereifel von zentraler Bedeutung.

Der Abstimmung waren lange und intensive Diskussionen mit den Stadtverordneten und den Investoren vorausgegangen. Bei der Erarbeitung der im Rat verabschiedeten Vorlage wurde der Sachverstand der Kommunalaufsicht und des Gutachterausschusses des Kreises Euskirchen, eines externen Gutachters sowie einer angesehenen Bonner Rechtsanwaltskanzlei hinzugezogen.

Die Kernpunkte des Beschlusses sind:

- 1.) Die Investoren erwerben ohne Bauverpflichtung die Grundstücke Trierer Straße (Zimmerei), "eifelbad"-Parkplatz und Freiflächen "Im Goldenen Tal" zum gutachterlich ermittelten und von der Kommunalaufsicht bestätigten „vollen Wert“.
- 2.) Die Investoren erstellen für die Stadt kostenlos bis zu 800 Parkplätze auf der Freifläche "Im Goldenen Tal", die nicht bewirtschaftet, also gebührenfrei, werden. Sie übernehmen außerdem die bauordnungsrechtliche Stellplatzverpflichtung für das "eifelbad", die Sporthallen "Mimi-Renno-Halle" und "Heinz-Gerlach-Halle" in einer Größenordnung von 300 Plätzen. Sie bauen darüber hinaus die Dr.- Greve - Straße sowie die Straße Im Goldenen Tal aus.
- 3.) Die Investoren übertragen an die Stadt das dem Parkplatz auf der Großen Bleiche vorgelegte Grundstück, das ebenfalls als Parkplatz genutzt werden wird und richten diesen Parkplatz her. Die künftige Bewirtschaftung erfolgt durch die Stadt.
- 4.) Die Investoren garantieren ab Unterzeichnung der Grundstücksverträge der Stadt die Einnahmen, die derzeit aus Parkgebühren auf den Parkflächen eifelbad-Parkplatz (nur Wochenendbewirtschaftung), Zimmerei, Große Bleiche sowie Feuerwache erzielt.
- 5.) In einem zweiten Schritt sollen auf den städtischen Grundstücken Feuerwache und Große Bleiche ebenfalls auch Parkdecks errichtet werden. Das Parkdeck an der Großen Bleiche soll dann von der Stadt betrieben und bewirtschaftet werden.

Fazit:

- 1.) Der Beschluss und seine zeitnahe Umsetzung sind zwingende Voraussetzung für den Start des City Outlet Bad Münstereifel in spätestens einem halben Jahr.
- 2.) Das in den Eckpunkten dargestellte Gesamtpaket ist fair und wird sowohl den Interessen der Bürger unserer Stadt, als auch den Interessen der Investoren gerecht. Es sind Ergebnisse von Verhandlungen „auf Augenhöhe“, getragen von dem Gedanken, gemeinsam Erfolg haben zu wollen.
- 3.) Die Stadt Bad Münstereifel lebte lange mit der Parkplatznot, die sie aus eigener Kraft wegen ihrer Haushaltsprobleme nicht beseitigen konnte. Durch die teilweise Privatisierung der Parkraumbewirtschaftung wird mit dem "Segen" der Kommunalaufsicht jetzt möglich, was der Nothaushaltskommune verwehrt war und ist.
- 4.) Der Stadtrat hat jetzt seine Entscheidung mit großer Mehrheit für die Verbesserung der Parkplatzsituation in der Bad Münstereifeler Kernstadt getroffen und damit zugleich die Grundlage für die allseits erwünschte schnelle Revitalisierung der Innenstadt geschaffen.

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung vom 20.03.2013 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 07.11.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 07.11.2006

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 07.11.2006			
Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr in €
1.		Vervielfältigungen und Auszüge	
	a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	0,60
	b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
	c)	Farbkopien und –ausdrucke	
		im Format A 4	1,10
		im Format A 3	1,60
		im Format A 2	2,60
	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
		Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	11,50
2.		Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
3.		<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
		je angefangene halbe Stunde	36,00

4.	<u>Zeugnis über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts</u> je angefangene ½ Stunde	23,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,50
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,50
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene ½ Stunde	23,00
8.	a) <u>Auszug aus dem Kassen-/Abgabenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,50
	b) Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides bis einschließlich 3 Seiten; jede weitere Seite zusätzlich	3,50 0,60
	c) Zweitausfertigung einer Quittung	2,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden;</u>	
	a) Punktuelle Einzelaufbrüche pauschal	78,00
	b) Aufbrüche bis zu einer Länge von 100 m (Längsverlegung ohne Anschlüsse) pauschal	157,00
	c) Aufbrüche über 100 m (Längsverlegung ohne Anschlüsse) je weitere Meter; insgesamt max. 1.500 €	1,57
	d) Aufbrüche bis zu einer Länge von 100 m (Längsverlegung mit Anschlüssen) pauschal	221,00
	e) Aufbrüche über 100 m (Längsverlegung mit Anschlüssen) je weitere Meter; insgesamt max. 1.500 €	2,21
	f) Sonstige Überwachungen (z.B. Verlängerung von Gewährleistungszeiten) je angefangene ½ Stunde	23,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene ½ Stunde	23,00
	b) Außenarbeiten je angefangene ½ Stunde	23,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene ½ Stunde	18,50
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	7,50
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50

	e)	DIN A 0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	14,50
13.		<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	a)	je angefangene ½ Stunde	23,00
	b)	Überlassen von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs je Tag Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird keine Gebühr erhoben. Stattdessen ist dem Archiv kostenlos ein Belegexemplar der wissenschaftlichen Arbeit zu überlassen.	15,00
	c)	Fotografierlaubnis für Archivalien durch Benutzer pro Tag pro Jahr	2,00 20,00
14.		<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u> je angefangene 15 Minuten	11,50
15.		<u>Kostenerstattung für Veröffentlichungen im Amtsblatt</u> je Seite	30,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 19.03.2013 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 07.11.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 20.03.2013

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

7. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 19.03.2013 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2006 beschlossen:

Art. 1

§ 10 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) b) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden zu den Sätzen 2 bis 7.

Art. 2

§ 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwassermesseinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen

Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachprüfbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.“

Art. 3

Art. 1 der Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Art. 4

Art. 2 der Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 19.03.2013 beschlossene 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 20.03.2013

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

38. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW 2012 S. 436), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.d.F. vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2008 S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 25.06.1997 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende 38. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 beschlossen:

Art. 1

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Bad Münstereifel nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.“

Art. 2

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

Art. 3

§ 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden zu den Sätzen 2 bis 7.

Art. 4

§ 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwassermesseinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwassermesseinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwassermesseinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachprüfbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.“

Art. 5

Art. 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Art. 6

Die Art. 1 und 2 und 4 dieser Änderungssatzung treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 19.03.2013 beschlossene 38. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 20.03.2013

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

3. Satzung vom 20.03.2013 zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 22.12.2004

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat am 19.03.2013 folgende 3. Satzung vom 20.03.2013 (Tag der Ausfertigung der Bekanntmachung) zur Änderung der „Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 22.12.2004“ beschlossen:

Art. 1

In der Präambel werden zwischen der Gesetzesfundstelle „(GV NW S. 666)“ und dem Hinweis auf „§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004“ nachfolgende Wörter eingefügt:

„...in der zurzeit geltenden Fassung...“

Art. 2

§ 7 Abs. 3 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;“

Art. 3

§ 8 Abs. 1 wird um nachfolgenden Satz 2 ergänzt:

„Im Falle eines Stichentscheids, enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.“

Art. 4

§ 8 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.“

Art. 5

§ 9 wird hinter Satz 1 um nachfolgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.“

Art. 6

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die abstimmende Person hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Sie gibt ihre Stimme per Brief geheim ab.“

Art. 7

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Art. 8

In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird hinter der Formulierung „Bürgerentscheids“ nach einem Schrägstrich das Wort

„Stichentscheids“

ergänzt:

Art. 9

§ 15 Abs. 2 wird hinter Satz 1 um nachfolgende Sätze 3 bis 5 ergänzt:

„Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“

Art. 10

§ 16 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), in der zurzeit gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.“

Art. 11

Diese 3. Satzung vom 20.03.2013 zur Änderung der „Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 22.12.2004“ tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 19.03.2013 beschlossene 3. Satzung vom 20.03.2013 zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 22.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 20.03.2013

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

**Jagdgenossenschaft
Bad Münstereifel-Eschweiler
- Der Vorsitzende -**

Bekanntmachung

Hiermit lade ich zur 43. Sitzung der Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Eschweiler am

Dienstag, 09.04.2013, 19.00 Uhr

in das Kath. Pfarrheim in Bad Münstereifel-Eschweiler (Turmgasse) ein.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 42. Sitzung am 19.04.2012
3. Prüfung der Jahresrechnung 2012
4. Entlastungserteilung für das Rechnungsjahr 2012
5. Bestellung von 2 Rechnungsprüfern für das Jahr 2013
6. Bericht des Vorsitzenden

7. Beschlussfassung über die Höhe der Jagdpachtauszahlung 2013
8. Haushaltsplan 2013
9. Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende
gez. Peter Glehn

Bad Münstereifel, 15.03.2013

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Verlegung des Wochenmarktes

Wegen des Karfreitages am 29.03.2013 wird der Wochenmarkt im Bereich Langenhecke/Stiftskirche auf

**Mittwoch, den 28.03.2013
- vormittags ab 07:30 Uhr -**

vorverlegt.

„Eifel Vital Tage“ in Bad Münstereifel vom 26. bis 28.04.2013

Neben zahlreichen Infoständen zur Gesundheitsprävention wird den Besuchern ein großes Aktivprogramm geboten – Mitmachangebote und Vorträge im Seniorenzentrum „Otterbach“, der Sportwelt Schäfer und dem Historischen Kurhaus.

Es ist längst kein Geheimnis mehr, dass Bewegung und körperliche Aktivität Voraussetzung für den Erhalt der Gesundheit sind. Doch der Arbeitsalltag gestaltet sich für immer mehr Menschen so, dass sie überwiegend sitzende Tätigkeiten erledigen und gleichzeitig

ihre Freizeit für sportliche Aktivitäten „opfern“ möchten. In Deutschland treibt derzeit nur jeder Vierte Sport. Dieser zunehmenden Bequemlichkeit will das interkommunale und vom Land NRW geförderte Projekt „Eifel Vital“, bei dem Bad Münstereifel, Nettersheim, Blankenheim und Dahlem miteinander kooperieren, jetzt mit den zweiten „Eifel Vital Tagen“ (EViTa) auf die Sprünge helfen.

„Über 130 Betriebe aus der Region haben bereits eine Zusammenarbeit mit Eifel Vital zugesagt“, berichtete der Projektmanager Sebastian Lindt im Vorfeld der Planungen. „Viele von ihnen werden wieder an den Eifel Vital Tagen teilnehmen, um Bürgern und Gästen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie man gesund und vital bleibt. Wer sich noch als Anbieter aktiv an den Vital Tagen beteiligen möchte kann sich bis zum 08.04.2013 beim Projektmanager unter Tel.: 02486 / 7883 oder per E-Mail an lindt@eifel-vital.de melden.

Die „Eifel Vital Tage“ finden bereits zum zweiten Mal statt. Nach der Auftaktveranstaltung im Herbst 2012 in Nettersheim finden sie dieses Jahr vom 26. – 28.04.2013 in Bad Münstereifel statt und im Herbst 2013 in der Gemeinde Dahlem. Im Jahr 2014 wird dann Blankenheim Veranstaltungsort sein.

„Während der Freitag und Samstag vor allem den Mitmachangeboten und Fachvorträgen vorbehalten ist, laden wir für Sonntag jeden Interessierten ein, sich im Seniorenzentrum „Otterbach“, im Historischen Kurhaus in der Nöthener Straße und in der Sportwelt Schäfer im Goldenen Tal über verschiedene Möglichkeiten der Gesundheitsprävention zu informieren und auch aktiv an einigen Aktionen teilzunehmen“, so Lindt. Das Programm sei auch für Familien bestens geeignet. Nähere Infos zum Programm gibt es dann nach dem 08.04.2013!

Frühjahrsmarkt in Bad Münstereifel

Am Dienstag, dem **02.04.2013** findet in der Fußgängerzone Wertherstraße der traditionelle Frühjahrsmarkt statt.

In der Zeit von

9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

findet die interessierte Kundschaft ein reichhaltiges Warenangebot des täglichen Bedarfes wie Bekleidung, Haushaltswaren, Kurzwaren, Wäsche, Frühlingsgestecke und sonstige aktuelle Sortimente.

Pflegepatenschaft für den Kinderspielplatz Kirspenich-Flettenberg ab 2014 gesucht!

Da die Pflege für den Kinderspielplatz Kirspenich-Flettenberg lediglich bis Ende 2013 sichergestellt ist, sucht die Stadt Bad Münstereifel engagierte Bürgerinnen und Bürger für die Übernahme der Pflegepatenschaft ab 2014.

Für weitere Informationen, insbesondere zu vertraglichen Regelungen, stehen Ihnen Frau Stertenbrink (Tel.-Nr. 02253/505-151) oder Herr Ley (Tel.-Nr. 02253/505-140) gerne zur Verfügung.

Hinweis auf die gebührenfreie Karenzzeit zur Parkregelung

Die Parkgebührenordnung der Stadt Bad Münstereifel sieht eine gebührenfreie Karenzzeit von 30 Minuten für kleinere Besorgungen vor, die jedoch öfters überschritten wird. Aus gegebenem Anlass weist die Stadtverwaltung darauf hin, dass das Verlängern dieser gebührenfreien Parkzeit nicht gestattet ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Parkgebührenordnung der Stadt Bad Münstereifel gilt auf folgenden gebührenpflichtigen Stellplätzen vom Parkbeginn an eine bis zu 30minütige gebührenfreie Parkzeit:

Alle Stellplätze im Mauerring der Kernstadt, Europaplatz, Stellplätze vor dem Werther Tor (ehemalige Polizeiwache), einschließlich der Motorradstellplätze, Parkplatz Kölner Straße am Feuerwehrgerätehaus Stellplätze entlang der Kölner Straße und Auf der Komm, Stellplätze mit täglicher Gebührenpflicht entlang der Trierer Straße und vor dem Orchheimer Tor, Römische Glashütte einschließlich der Motorradstellplätze, Große Bleiche und Zimmerei. Hierzu ist ein sogenannter „Nullbon“ zu lösen. Diesen erhält man, beim betätigen des grünen Knopfes ohne vorherigen Münzeinwurf.

Diese gebührenfreie Zeit gilt gemäß § 4 Abs. 2 der Parkgebührenordnung nur für Erledigungen bis zu 30 Minuten. Bei einer darüber hinaus reichenden Parkzeit gilt die Gebührenpflicht ab Parkbeginn.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass bei einer geplanten Parkzeit von über 30 Minuten ein gebührenpflichtiger Parkschein gezogen werden muss.

Insbesondere das mehrmalige Lösen eines gebührenfreien „Nullbons“ wird kontrolliert und entsprechend verwarnt.

Fahrplan des AST-Verkehrs an den Ostertagen

Karfreitag 29.03.2013	Normal
Karsamstag 30.03.2013	Normal
Ostersonntag 31.03.2013	Kein AST !
Ostermontag 01.04.2013	Normal

Wir gratulieren zum Geburtstag

Am 28.März 2013 wird

Christel Martha Frießem 78 Jahre
Ahrweilerstraße 2, Eicherscheid

Hinweis auf "Stille Feiertage"

Im Hinblick auf die bevorstehenden Ostertage wird an dieser Stelle nochmals auf das Gesetz über die Sonn- und Feiertage hingewiesen.

An Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden.

Am **Karfreitag (Freitag, 29.03.2013)** sind zusätzlich verboten:

1. Märkte, gewerbliche Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen bis 06:00 Uhr am nächsten Tag.
2. Sportliche und ähnliche Veranstaltungen einschließlich Pferderennen und –leistungsschauen sowie Zirkusveranstaltungen, Volksfeste und der Betrieb von Freizeitanlagen, soweit dort tänzerische oder artistische Darbietungen angeboten werden bis 06:00 Uhr am nächsten Tag.
3. Der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sowie die gewerbliche Annahme von Wetten bis 06:00 Uhr am nächsten Tag.
4. Musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb bis 06:00 Uhr am nächsten Tag.
5. Alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Tanz bis 06:00 Uhr am nächsten Tag.
6. Alle nicht öffentlichern unterhaltenden Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen bis 06:00 Uhr am nächsten Tag.

7. Die Vorführung von Filmen, die nicht vom Kultusminister oder der von ihm bestimmten Stelle als zur Aufführung am Karfreitag anerkannt sind bis 06:00 Uhr am nächsten Tag.

8. Veranstaltungen, Theater- und musikalische Aufführungen, Filmvorführungen und Vorträge jeglicher Art, auch ernsten Charakters, während der Hauptzeit des Gottesdienstes.

Am **Gründonnerstag (Donnerstag, 28.03.2013)** ist ab 18:00 Uhr öffentlicher Tanz verboten.

Verstöße gegen diese Vorschriften gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit Bußgeld geahndet werden.

Musikschule Bad Münstereifel

In Bad Münstereifel erteilt ausgebildetes Lehrpersonal in frei organisierter Form Unterricht an verschiedensten Musikinstrumenten.

Bei Interesse vermittelt Ihnen die Stadtverwaltung gerne entsprechende Kontakte zu den Musiklehrerinnen und Musiklehrern.

Ansprechpartner ist Ulrich Ley, Tel. 02253/505-140



DRK - Integratives Familienzentrum
 53902 Bad Münstereifel-Schönau,
 Wiesentalstraße 20 anerkannter Bewegungs-
 kindergarten des LSB in NRW
 Tel. 02253/6522
 Fax. 02253/544437
 Mail kitaschoenau@drk-eu.de
 Kontakt und Anmeldung: Trudi Baum

Elterncafé am Die. 26.03.2013

ab 9.00 Uhr im Rahmen des Elterncafés
 zeigen wir den Film:
 Wege aus der Brüllfalle –
 Wenn Eltern sich durchsetzen müssen!
 Folgende Fragen werden auch
 thematisiert:
 Sind Eltern für Kinder als Erziehende
 erkennbar?
 Setzen sie die für ihre Kinder so
 wichtigen Grenzen?
 Im Anschluss an den Film moderiert Frau
 Renate Ismar-Limito das Gespräch.

Alle Interessierten sind willkommen!

Elternberatung nach KES

Ab April 2013 KES Intensivkurs

Frau Renate Ismar-Limito, Mitarbeiterin
 unserer Einrichtung, bietet das
 Beratungskonzept **KES** an, welches von
 der Universität zu Köln entwickelt wurde
 und Eltern bei Erziehungsschwierigkeiten
 berät.

Ziel ist es, gemeinsam Lösungen zu
 erarbeiten, die konkret und unmittelbar
 umsetzbar sind und die alltägliche
 Belastungssituationen verbessern.

**Ab Mittwoch, 03.04.2013 KES-
 Intensivkurs in Gruppenform - 7
 aufeinanderfolgende Termine jeweils
 von 9.15 -12.15 Uhr**

Es sind noch Plätze frei!

Terminankündigung:

**Marte Meo – „Aus eigener Kraft“
 Schau mal wie Dein Baby/Kind
 spricht!**

Die. 09.04., 16.04., 24.04.2013

Jeweils von 14.30 -16.30 Uhr

Angebot Tagespflege

Tanja Larscheid, Schönau, Tel.: 02253/6358

Olesja Kiel, Arloff, Tel.: 0178/5101371

Weitere Tagesmütter im Stadtgebiet:

Jutta Ingenillem, Nöthen, Tel.: 02253/8916

Fr. Ortman, Nettersh.-Buir, Tel.: 02440/1437



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Eva-Maria Bädorf

Tel.: 02253 8580

www.kirche-muenstereifel.de

In Kooperation mit dem

DHB-Netzwerk Haushalt:

Väter/Großväter kochen mit ihren Kindern/Enkeln

Engagierte Väter und Großväter sind zum
 gemeinsamen Kochen mit ihren Kindern
 und Enkeln eingeladen. Unter fach-
 kundiger Anleitung des DHB – Netzwerks
 Haushalt werden diesmal Frikadellen und
 Backofenkartoffeln hergestellt.

Freitag, 22. März 2013, 14.-16.30 Uhr

Kath. Kindergarten

St. Bartholomäus, Arloff

*In Kooperation mit dem Kreissportbund
 Euskirchen:*

Psychomotorik für Eltern mit Kindern unter drei Jahren

Die Kinder können durch die
 Psychomotorik ein ganzheitliches Bild
 ihres Körpers entwickeln, eigene Kräfte
 und Fähigkeiten kennenlernen und
 einschätzen (Selbsteinschätzung), in einer
 auf ihren Entwicklungsstand
 abgestimmten Umgebung mit den Kräften
 und Fähigkeiten experimentieren, durch
 die Erfahrungen mehr Selbstwertgefühl
 bekommen.

(10 Einheiten; Gebühr € 25,-)

Kursleitung: Britta Frank

ab 17. April 2013:

jeweils mittwochs 9.30 bis 10.30 Uhr

Kath. Kindergarten

St. Chrysanthus und Daria

Kapuzinergasse 13

Hinweis:

Während der **Osterferien** bleiben beide
 Einrichtungen

**vom Gründonnerstag, 28. März,
 bis zum Dienstag nach Ostern, 2. April,
 geschlossen.**

eifelbad

Das Familien-Spaßbad!



- Schwimm- und Sportbecken
- Außenbecken
- Große Liegewiese
- Riesenrutsche (122m)
- Spiel- und Spaßbecken
- Kinderspielbecken
- Whirlpool und Suhle
- Römisches Dampfbad
- Solarien
- Cafeteria/Restaurant

Seniorenswimmen
Montags 10 - 12 Uhr
mit kostenloser Wassergymnastik
(nicht innerhalb der Ferien in NRW)

Preise: Erwachsene: 5,50 €/Tag • Kinder (ab 3 Jahre): 4,00 €/Tag

Öffnungszeiten Sommerzeit:
Mo 12-21 Uhr · Di-Fr 11.30-21 Uhr · Sa 10-20 Uhr · So 9-20 Uhr

Öffnungszeiten Winterzeit:
Mo 12-21 Uhr · Di-Fr 11.30-21 Uhr · Sa 10-19 Uhr · So 9-19 Uhr

Während der Ferien in NRW ist an allen Werktagen ab 10 Uhr geöffnet!



www.eifelbad.com
Dr.-Greve-Straße 16 · 53902 Bad Münstereifel · Tel. 02253-542450

Das Dampfbad und die Sauna im eifelbad sind wieder geöffnet.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter ☎-Nr.: **116117 (12 Ct/min)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage: von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Nofalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-nummer **0180/5986700 (18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheken Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-nummer **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: http://www.badmuenstereifel.de/seiten/leben_wohnen/familien/Selbsthilfegruppen.php
Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Info-stelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

Behindertenbeirat

Der Beirat für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen bietet im Bürgerbüro der Stadt Bad Münstereifel **jeweils dienstags zwischen 9.00 Uhr und 10.30 Uhr** eine Bürgersprechstunde für Menschen mit Behinderung, davon bedrohte und deren Angehörige an. Die Beratung umfasst alle Problemfelder, die Menschen mit Behinderung betreffen bzw. vermittelt professionelle Hilfe, wenn die Probleme zu speziell werden. Durchgeführt wird die Beratung im Regelfall von dem Vorsitzenden des Beirats, Herrn Helge Pellmann. **Bitte melden Sie sich zur Sprechstunde vorab telefonisch bei Herrn Pellmann an: Tel.-Nr. 02257/959728** (bitte Anrufbeantworter benutzen).

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweig Abwasser: 016951/2729222

Betriebszweig Wasser: 02253/505197

Straßenbeleuchtung:

RWE 01802112244(**6 Ct/Anruf**)

KEV, Kall 02441/820

Anrufsammeltaxi

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
01804 – 151515(18 Ct/min)

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:

Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeister, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeister, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.